



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes aufgrund der
Coronavirus-Pandemie**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten § 148a und § 148b folgende Bezeichnung:
 - „§ 148a Erwerb von Schulabschlüssen in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21“
 - „§ 148b Erwerb von Schulabschlüssen in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfung“
2. § 148a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - „§ 148a Erwerb von Schulabschlüssen in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21“
 - b) In Absatz 1 werden in Satz 1 und 3 jeweils die Worte „im Schuljahr 2019/20“ ersetzt durch die Worte „in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21“.
3. § 148b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - „§ 148b Erwerb von Schulabschlüssen in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfung“
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Schuljahr 2019/20“ ersetzt durch die Worte „in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21“.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Schuljahr 2019/20“ ersetzt durch die Worte „in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21“.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „im Schuljahr 2019/20“ ersetzt durch die Worte „in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21“ sowie nach dem Klammerzusatz „(§ 140 Absatz 1)“ und vor dem Wort „teilweise“ die Worte „durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden am Satzende nach dem Wort „können“ die Worte „; ein Anspruch auf Durchführung besteht nicht“ angefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Begründung:

Mit Beginn der Herbst- und Wintermonate ist die Zahl der COVID-19-Infektionsfälle in ganz Europa exponentiell angestiegen. Auch in Deutschland ist die Zahl der COVID-19-Fälle, die von Beginn der Pandemie bis Ende Oktober bei 520.000 Fällen lag, in nur zwei Wochen im November um rund 50% auf 780.000 Fälle angestiegen. Am 20. November 2020 verzeichnete das Robert-Koch-Institut (RKI) für Deutschland einen neuen Höchstwert: 23.648 Neuinfektionen wurden von den Gesundheitsämtern binnen 24 Stunden an das RKI gemeldet. Auch das Infektionsgeschehen in Schleswig-Holstein ist Teil dieser Wieder-Dynamisierung der Coronavirus-Pandemie, wobei die meisten anderen Bundesländer noch deutlich stärker betroffen sind.

Es bleibt weiterhin das Ziel, in den Schulen in Abwägung mit dem Infektionsschutz so viel Präsenzunterricht wie möglich durchzuführen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei gerade auch auf den Abschlussjahrgängen, in denen sich die Schülerinnen und Schüler auf den Erwerb ihrer Schulabschlüsse vorbereiten und dabei auch abschlussrelevante Vornoten erzielen.

Im bisherigen Verlauf der Coronavirus-Pandemie ist es gelungen, immer mehr über das Virus und seine Infektionswege in Erfahrung zu bringen. Zudem sind zuletzt seit Anfang November 2020 wiederum nochmals verstärkte Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ergriffen worden. Angesichts dessen ist aktuell davon auszugehen, dass die für das Frühjahr 2021 üblich vorgesehenen Abschlussprüfungen in Berücksichtigung der erforderlichen Hygienemaßnahmen stattfinden können.

Eine sichere Garantie kann es dafür aber aufgrund der durchgängig andauernden Ausnahmesituation nicht geben. Sollten also bei einer weiter dynamischen Entwicklung des Pandemie-Geschehens Bedingungen ein- bzw. hinzutreten, die die Durchführung der Abschlussprüfungen doch nur in einem zeitlich veränderten Rahmen, nur teilweise oder ggf. gar nicht möglich machen, müssen auch im Abschlussjahr 2020/21 entsprechende Alternativszenarien greifen. Hierfür sind in den betreffenden schulrechtlichen Vorschriften die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Es geht darum - wie schon für das Abschlussjahr 2019/20 - rechtlich sicherzustellen, dass auch innerhalb der sich durch die Coronavirus-Pandemie dynamisch und kurzfristig verändernden Rahmenbedingungen alle Schülerinnen und Schüler ihre Schulabschlüsse in diesem laufenden Schuljahr erwerben können. Alles andere wäre nicht vertretbar.

Inhaltlich entsprechen die schulgesetzlichen Regelungen denjenigen, die im Frühjahr dieses Jahres für die Schulabschlüsse 2019/20 getroffen und dabei zugleich auf diese beschränkt worden sind. Weitere Detailregelungen können bzw. müssen durch das für Bildung zuständige Ministerium im gesetzlich zulässigen Rahmen in den einschlägigen schulrechtlichen Verordnungen getroffen werden.

Zu § 148a und § 148b im Einzelnen:

Die Regelungen in § 148a und § 148b befassen sich mit dem Erwerb von Schulabschlüssen. Es geht darum rechtlich sicherzustellen, dass auch innerhalb der sich durch die Coronavirus-Pandemie dynamisch und ggf. kurzfristig verändernden Rahmenbedingungen ebenso im Schuljahr 2020/21 alle Prüflinge ihre Schulabschlüsse erwerben können. Ausgangslage bleibt die Durchführung von Abschlussprüfungen. Hierzu wird in § 148a geregelt, dass auch im Schuljahr 2020/21 insbesondere in zeitlicher Hinsicht und in der möglichen Reihenfolge von Prüfungen von den sonst üblichen Abläufen abgewichen werden kann (einschließlich der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen). Ferner wird ermöglicht, dass - soweit erforderlich - Prüfungen an Samstagen und an Ferientagen (inkl. bewegliche Ferientage) stattfinden können. Ferner wird in § 148a bestimmt, dass mit einer Abweichung in den Prüfungsabläufen fachpraktische Prüfungsteile insbesondere in Sprachprüfungen und im Fach Sport entfallen können. Diesem Umstand kann bei der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung Rechnung getragen werden, indem ersatzweise zuvor erbrachte schulische Leistungen einbezogen werden oder die erste Fremdsprache als reguläres mündliches Prüfungsfach geöffnet wird. Die Bestimmungen des § 148a sollen ermöglichen, dass auch unter den Ausnahmebedingungen der Coronavirus-Pandemie im Schuljahr 2020/21 Abschlussprüfungen durchgeführt und auf dieser Grundlage Schulabschlüsse vergeben werden können. Soweit hierdurch Schülerinnen und Schüler Abweichungen hinzunehmen haben, die im üblichen Prüfungsverfahren ohne eine Beeinträchtigung durch die Coronavirus-Pandemie nicht gegeben wären, steht diesen individuellen Interessen das öffentliche Interesse gegenüber, für alle Prüflinge an den Schulen und in Externenprüfungen einen schuljahresbezogen ordnungsgemäßen Prüfungsdurchgang mitsamt Vergabe darauf basierender Schulabschlüsse zu gewährleisten. Die Maßnahmen, die auf und im Rahmen der Grundlage des § 148a - ggf. durch die spezifische Rechtsverordnung konkretisiert - umgesetzt werden, sind für die Erfüllung dieses überwiegenden öffentlichen Interesses geeignet, erforderlich und angemessen. Andernfalls besteht die ernste Gefahr, dass nicht alle Prüflinge geprüft werden und damit im Schuljahr 2020/21 auch einen Schulabschluss erhalten können. Oder es müsste der gesamte Prüfungsdurchgang über das Schuljahr 2020/21 hinaus verschoben werden. Dies sind mithin Szenarien, die einerseits für die Prüflinge mit Blick auf deren weiteren Bildungsweg oder die zu treffende bzw. schon getroffene Berufswahl mit erheblich größeren Beeinträchtigungen verbunden sind. Andererseits ist auch das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Schulwesens zu berücksichtigen. Insoweit geht es gerade auch im Interesse aller anderen Schülerinnen und Schüler darum, einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 sicherzustellen. Denn Prüfungsressourcen (personell und sächlich) stehen nicht gesondert zur Verfügung, sondern werden im jeweils laufenden Abschlussverfahren aus den an der Schule für den üblichen Unterrichtsbetrieb vorhandenen Ressourcen entnommen. Dem gegenüber sind die Abweichungen in den Prüfungen, die auf der Grundlage des § 148a zulässig sein können, als gering zu betrachten. Insofern muss an dieser Stelle das individuelle Interesse des jeweiligen Prüflings zurücktreten. Gleiches gilt für die Frage, ob und ggf. inwieweit Prüflinge bei der Abschlussprüfung im Schuljahr 2020/21 auf ein für sie unverändertes Verfahren

vertrauen dürfen. Hierbei geht es einerseits ebenso darum, im Rahmen der durch die Coronavirus-Pandemie gegebenen Bedingungen verhältnismäßig vorzugehen. Andererseits handelt es sich bei dem Pandemie-Geschehen um eine bislang auch im Schulwesen nicht bekannte, existenzielle Ausnahmesituation. Dies ist allen Prüflingen spätestens seit der Einstellung des Unterrichtsbetriebs ab dem 13. März 2020 und der Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter den jeweils geltenden Corona-Hygiener Regelungen bekannt. Die Art und Weise der virusbedingten Krisensituation sowie das damit einhergehende tatsächliche Pandemie-Geschehen lassen es gegebenenfalls auch nicht zu, von Seiten der Bildungsverwaltung Rahmenbedingungen zu gestalten, die gänzlich einen üblichen Prüfungsdurchlauf sicherstellen. Gleichwohl ist sehr gut ein Prüfungsdurchlauf möglich, der in rechtlicher Hinsicht (Schulgesetz, schulrechtliche Verordnungen) ohne eine relevante Abweichung auskommt. Nur für den Fall, dass dies nicht realisierbar ist, greifen die mit diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen.

In § 148b werden die grundlegenden Bestimmungen für ein Szenario getroffen, in welchem es im weiteren Verlauf aufgrund der besonderen Ausnahmesituation der Coronavirus-Pandemie doch erforderlich ist, im Schuljahr 2020/21 Schulabschlüsse teilweise oder ganz ohne (die Berücksichtigung von) Abschlussprüfungen zu vergeben. Dies umfasst auch den etwaigen Fall, dass zwar schriftliche Abschlussarbeiten tatsächlich absolviert werden, deren Ergebnisse insgesamt gleichwohl nicht berücksichtigt werden können. Der Schulabschluss wird dann auf der Grundlage von Noten zuerkannt, die in den für den jeweiligen Abschluss relevanten Fächern im schulischen Unterricht erzielt worden sind. Das sind grundsätzlich diejenigen Noten, die in der üblichen Abschlusszuerkennung als sog. Vornoten oder z.B. beim Abitur als Ergebnisse in den sog. Block I eingehen. Dabei können die Noten in denjenigen Fächern, in denen eine Prüfung hätte abgelegt werden müssen, besonders gewichtet werden; insbesondere als Leistungsergebnisse, die an die Stelle der nicht erfolgten Prüfungsleistung treten. Sind bewertbare Ergebnisse aus teilweise durchgeführten Prüfungen vorhanden, sind diese nach den geltenden Regelungen bei der Zuerkennung des Schulabschlusses zu berücksichtigen. Schulabschlüsse, die im Schuljahr 2020/21 gemäß § 148b auf der Grundlage einer solchen „(teilweisen) Anerkennungslösung“ vergeben werden, gelten nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes als durch Prüfung erworben. Im Falle einer solchen „(teilweisen) Anerkennungslösung“ kann in Externenprüfungen teilweise oder ganz auf schriftliche Prüfungen verzichtet werden. Der Schulabschluss wird - mangels berücksichtigungsfähiger schulischer Vornoten - auf der Grundlage von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen oder von nur mündlichen Prüfungsleistungen zuerkannt. Um insbesondere die Fächer der schriftlichen Prüfungen zu berücksichtigen, dürfen dabei Anzahl und Fächer von dem sonst üblichen Prüfungsverfahren abweichen. Im Ausnahmefall können mündliche Prüfungen unter Einsatz informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden; ein Anspruch hierauf besteht allerdings nicht. Die Vergabe von Schulabschlüssen auf der Grundlage des § 148b kommt nur für den Fall in Betracht, dass im Schuljahr 2020/21 aufgrund des Pandemie-Gesche-

hens (z.B. Gründe des Infektionsschutzes, Verschiebung oder Ausfall von Prüfungsterminen, andere pandemiebedingte Aus- und Folgewirkungen) keine andere, in der Sache vertretbare Möglichkeit besteht, Abschlussprüfungen durchführen oder berücksichtigen zu können. Analog zu den vorstehenden Ausführungen zu § 148a überwiegt das öffentliche Interesse sowie auch das individuelle Interesse aller Prüflinge daran, dass im Schuljahr 2020/21 Schulabschlüsse erworben werden können. Es besteht ein einheitlicher rechtlicher Rahmen für den Abschlusserwerb; die nähere Ausgestaltung innerhalb dessen erfolgt in der jeweiligen schulrechtlichen Verordnung. Die Alternative wäre, dass im Schuljahr 2020/21 keine Schulabschlüsse vergeben werden. Dies ist weder für die Prüflinge noch insbesondere für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Schulwesens vertretbar. In dieser dann bestehenden alternativen Situation wäre die Vergabe von Schulabschlüssen im Wege der Anerkennungslösung qualitativ fachlich vertretbar und zugleich die erforderliche und angemessene Maßnahme.

Tobias von der Heide
und Fraktion

Ines Strehlau
und Fraktion

Anita Klahn
und Fraktion